

1987

Ausgegeben zu Bonn am 24. Juli 1987

Nr. 17

Tag	Inhalt	Seite
23. 6. 87	Bekanntmachung zu dem Patentszusammenarbeitsvertrag	382
25. 6. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1983 ..	382
25. 6. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Budapester Vertrags über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren	383
26. 6. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Sklaverei und des Änderungsprotokolls hierzu	383
26. 6. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention)	384
26. 6. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Erklärung des Ehemillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen	384
26. 6. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches	385
26. 6. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens betreffend Auskünfte über ausländisches Recht	385
26. 6. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen und des Europäischen Zusatzübereinkommens hierzu sowie des Protokolls über Straßenmarkierungen ...	386
26. 6. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Straßenverkehr und des Europäischen Zusatzübereinkommens hierzu	387
2. 7. 87	Bekanntmachung zu den Artikeln 25 und 46 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten	388
3. 7. 87	Bekanntmachung über eine Berichtigung der authentischen spanischen Fassung des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche	389
6. 7. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 17 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Entschädigung bei Betriebsunfällen	389
6. 7. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf	390
6. 7. 87	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Libanesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit	390
8. 7. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden	392
8. 7. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zum Internationalen Übereinkommen von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden	392
8. 7. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Übereinkommen Nr. 121 und 135 der Internationalen Arbeitsorganisation	393
8. 7. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 122 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Beschäftigungspolitik	393
9. 7. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 129 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft	394
9. 7. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 141 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Verbände ländlicher Arbeitskräfte und ihre Rolle in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung	395
9. 7. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 142 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Berufsberatung und die Berufsbildung im Rahmen der Erschließung des Arbeitskräftepotentials	396

**Bekanntmachung
zu dem Patentrechtsabkommen**

Vom 23. Juni 1987

Unter Bezugnahme auf den bei Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde zu dem Vertrag vom 19. Juni 1970 über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens – Patentrechtsabkommen – (BGBl. 1976 II S. 649, 664; 1984 II S. 799; 1984 II S. 975) gemachten Vorbehalt zu Kapitel II dieses Vertrages haben die Vereinigten Staaten dem Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum am 1. April 1987 notifiziert, daß sie diesen Vorbehalt zurücknehmen; nach Artikel 64 Abs. 6 Buchstabe b des Vertrages wird die Rücknahme dieses Vorbehalts am 1. Juli 1987 wirksam.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 19. Dezember 1977 (BGBl. 1978 II S. 11) und vom 3. Februar 1987 (BGBl. II S. 174).

Bonn, den 23. Juni 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterheld

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1983**

Vom 25. Juni 1987

Das Internationale Kaffee-Übereinkommen von 1983 (BGBl. 1984 II S. 353) ist nach seinem Artikel 61 Abs. 1 für

Griechenland am 19. September 1986
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. Februar 1986 (BGBl. II S. 529).

Bonn, den 25. Juni 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterheld

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Budapester Vertrags
über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen
für die Zwecke von Patentverfahren**

Vom 25. Juni 1987

Der Budapester Vertrag vom 28. April 1977 über die internationale Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren (BGBl. 1980 II S. 1104; 1984 II S. 679) wird nach seinem Artikel 16 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft treten:

Australien	am 7. Juli 1987
Niederlande	am 2. Juli 1987
(für das Königreich in Europa, die Niederländischen Antillen und Aruba).	

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. Februar 1986 (BGBl. II S. 507).

Bonn, den 25. Juni 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Sklaverei und des Änderungsprotokolls hierzu**

Vom 26. Juni 1987

Das Übereinkommen vom 25. September 1926 über die Sklaverei in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 7. Dezember 1953 (BGBl. 1972 II S. 1473) ist nach seinem Artikel 12 Abs. 2 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Jemen, Demokratischer	am 9. Februar 1987.
-----------------------	---------------------

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. Februar 1987 (BGBl. II S. 175).

Bonn, den 26. Juni 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches**

Vom 26. Juni 1987

Das Übereinkommen vom 22. Juli 1964 über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches (BGBl. 1973 II S. 701) wird nach seinem Artikel 12 Abs. 3 für

Spanien am 8. August 1987

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. September 1984 (BGBl. II S. 913).

Bonn, den 26. Juni 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
betreffend Auskünfte über ausländisches Recht**

Vom 26. Juni 1987

Die Niederlande haben dem Generalsekretär des Europarates am 17. Juni 1986 die Erstreckung des Europäischen Übereinkommens vom 7. Juni 1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht (BGBl. 1974 II S. 937) auf Aruba mit Wirkung vom 1. Januar 1986 notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 21. Januar 1977 (BGBl. II S. 80) und vom 12. Oktober 1978 (BGBl. II S. 1295)

Bonn, den 26. Juni 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen
und des Europäischen Zusatzübereinkommens hierzu
sowie des Protokolls über Straßenmarkierungen**

Vom 26. Juni 1987

I.

Das Übereinkommen vom 8. November 1968 über Straßenverkehrszeichen (BGBl. 1977 II S. 809, 893) wird nach seinem Artikel 39 Abs. 2 – unter Angabe des nach Artikel 46 Abs. 2 notifizierten Musters des Gefahrenwarnzeichens (nach Ziffer i) sowie des Musters des Haltzeichens (nach Ziffer ii) – für

Dänemark (Muster A*/Muster B 2*) am 3. November 1987

mit der Maßgabe, daß das Übereinkommen bis auf weiteres nicht auf die Färöer und Grönland angewendet wird,

in Kraft treten. Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat Dänemark nach Artikel 46 Abs. 4 des Übereinkommens folgenden Vorbehalt geltend gemacht:

(Übersetzung)

<p>„Reservation to Article 27, paragraph 3 (according to which 'give way' shall be indicated both by traverse marking and a plate)“</p>	<p>„Vorbehalt zu Artikel 27 Absatz 3 (wonach ‚Vorfahrt gewähren‘ sowohl durch eine Quermarkierung als auch durch ein Schild angezeigt wird)“</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

II.

Das Europäische Zusatzübereinkommen vom 1. Mai 1971 zum Übereinkommen vom 8. November 1968 über Straßenverkehrszeichen (BGBl. 1977 II S. 809, 1006) wird nach seinem Artikel 4 Abs. 2 für

Dänemark am 3. November 1987

in Kraft treten. Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat Dänemark nach Artikel 11 Abs. 3 des Zusatzübereinkommens erklärt, daß die Vorbehalte Dänemarks zu dem Übereinkommen auch auf das Zusatzübereinkommen Anwendung finden.

III.

Das Protokoll vom 1. März 1973 über Straßenmarkierungen zum Europäischen Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen (BGBl. 1977 II S. 809, 1026) wird nach seinem Artikel 4 Abs. 2 für

Dänemark am 3. November 1987

in Kraft treten. Bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde hat Dänemark

1. nach Artikel 11 Abs. 2 des Protokolls folgenden Vorbehalt geltend gemacht:

(Übersetzung)

<p>„Reservation to Annex, item 4, re Article 27, paragraph 5 (concerning marking of cycle tracks)“</p>	<p>„Vorbehalt zu Nummer 4 des Anhangs betreffend Artikel 27 Absatz 5 (über die Markierung von Radfahrwegen)“</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

2. nach Artikel 11 Abs. 2 des Protokolls erklärt, daß die Vorbehalte Dänemarks zu dem Übereinkommen und zu dem Zusatzübereinkommen auch auf das Protokoll Anwendung finden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. Juni 1986 (BGBl. II S. 722).

Bonn, den 26. Juni 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Straßenverkehr
und des Europäischen Zusatzübereinkommens hierzu**

Vom 26. Juni 1987

I.

Das Übereinkommen vom 8. November 1968 über den Straßenverkehr (BGBl. 1977 II S. 809, 811) ist nach seinem Artikel 47 Abs. 2 für

Pakistan am 19. März 1987

mit dem nach Artikel 45 Abs. 4 des Übereinkommens notifizierten Unterscheidungszeichen: PK

in Kraft getreten.

Das Übereinkommen wird ferner für

Dänemark am 3. November 1987

mit der Maßgabe, daß das Übereinkommen bis auf weiteres nicht auf die Färöer und Grönland angewendet wird,

in Kraft treten. Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat Dänemark

1. nach Artikel 45 Abs. 4 des Übereinkommens folgendes Unterscheidungszeichen notifiziert: DK
2. nach Artikel 54 Abs. 5 des Übereinkommens folgende Vorbehalte geltend gemacht:

(Übersetzung)

„Reservations to:

Article 18, paragraph 2

(according to which road users coming from a path or graded track shall give way to vehicles on the road)

Article 33, paragraph 1 (d)

(according to which it shall be permissible to use parking light also when driving outside a built-up area)

Annex 5, 17 (c)

(according to which the total permissible weight of a trailer without a service brake may not exceed half the sum of the hauling vehicle's unladen weight and the driver's weight)“

„Vorbehalte zu:

Artikel 18 Absatz 2

(wonach Verkehrsteilnehmer, die aus einem Fuß- oder Feldweg kommen, Fahrzeugen auf der Straße die Vorfahrt gewähren müssen)

Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe d

(wonach es zulässig ist, Parkleuchten auch beim Fahren außerhalb einer Ortschaft zu verwenden)

Anhang 5 Absatz 17 Buchstabe c

(wonach das höchste zulässige Gesamtgewicht eines nicht mit einer Betriebsbremse ausgerüsteten Anhängers die Hälfte der Summe des Leergewichts des Zugfahrzeugs und des Gewichts des Führers nicht übersteigen darf)“

3. folgende Erklärung nach Artikel 54 Abs. 2 des Übereinkommens abgegeben:

(Übersetzung)

„Denmark treats mopeds whose maximum design speed exceeds 30 km per hour as motor cycles.“

„Dänemark stellt die Motorfahrräder, deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 30 km in der Stunde übersteigt, den Krafrädern gleich.“

II.

Das Europäische Zusatzübereinkommen vom 1. Mai 1971 zum Übereinkommen vom 8. November 1968 über den Straßenverkehr (BGBl. 1977 II S. 809, 986) wird nach seinem Artikel 4 Abs. 2 für

Dänemark

am 3. November 1987

in Kraft treten. Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat Dänemark

1. nach Artikel 11 Abs. 2 des Zusatzübereinkommens folgenden Vorbehalt geltend gemacht:

(Übersetzung)

"Reservation to Annex, item 18, re Article 23.3 (a) (according to which standing or parking shall be prohibited within 5 m. of an inter- section)"	„Vorbehalt zu Nummer 18 des Anhangs betreffend Arti- kel 23 Absatz 3 Buchstabe a (wonach Halten und Parken in einer Ent- fernung von weniger als 5 m vor einer Kreuzung verboten ist)"
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

2. nach Artikel 11 Abs. 3 des Zusatzübereinkommens erklärt, daß die Vorbehalte Dänemarks zu dem Übereinkommen auch auf das Zusatzübereinkommen Anwendung finden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. Juni 1986 (BGBl. II S. 721).

Bonn, den 26. Juni 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
zu den Artikeln 25 und 46 der Konvention
zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten**

Vom 2. Juli 1987

Malta hat mit Erklärungen vom 30. April 1987 die Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte nach Artikel 25 und die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nach Artikel 46 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) – letztere unter der Bedingung der Gegenseitigkeit –

mit Wirkung vom 1. Mai 1987
für fünf Jahre

anerkannt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. Mai 1987 (BGBl. II S. 299).

Bonn, den 2. Juli 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über eine Berichtigung der authentischen spanischen Fassung
des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung
ausländischer Schiedssprüche**

Vom 3. Juli 1987

Nach einer Berichtigungsniederschrift des Generalsekretärs der Vereinten Nationen vom 25. August 1986 ist der Wortlaut der authentischen spanischen Fassung des Artikels V Abs. 1 Buchstabe a des Übereinkommens vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBl. 1961 II S. 121) wie folgt berichtigt worden:

“ . . .

- a) Que las partes en el acuerdo a que se refiere el artículo II estaban sujetas a alguna incapacidad en virtud de la ley que les *) es aplicable . . .”

*) anstelle von „ . . . que le es aplicable . . .“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. Mai 1987 (BGBl. II S. 346).

Bonn, den 3. Juli 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 17
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Entschädigung bei Betriebsunfällen**

Vom 6. Juli 1987

Auf Grund einer vom Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes am 18. Februar 1986 eingetragenen Erklärung des Vereinigten Königreichs ist mit Wirkung von diesem Tage die Anwendung des Übereinkommens Nr. 17 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 10. Juni 1925 über die Entschädigung bei Betriebsunfällen (BGBl. 1955 II S. 93) auf St. Helena nach Maßgabe nachstehender Abänderung erstreckt worden:

(Übersetzung)

“Excluding Article 10.”

„Mit Ausnahme des Artikels 10.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. September 1984 (BGBl. II S. 876).

Bonn, den 6. Juli 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 111
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf**

Vom 6. Juli 1987

Auf Grund einer vom Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes am 9. Mai 1986 registrierten Erklärung Frankreichs ist mit Wirkung von diesem Tage die Anwendung des Übereinkommens Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (BGBl. 1961 II S. 97) – ohne Abänderungen – auf

die Übersee-Departements Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique und Réunion, die Gebietskörperschaft St. Pierre und Miquelon sowie die Übersee-Territorien Französisch-Polynesien und Neukaledonien erstreckt worden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. Februar 1985 (BGBl. II S. 424).

Bonn, den 6. Juli 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Libanesischen Republik
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 6. Juli 1987

In Beirut ist am 16. Juni 1987 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Libanesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 16. Juni 1987

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 6. Juli 1987

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Ehmann

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Libanesischen Republik
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Libanesischen Republik –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Libanesischen Republik,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Libanesischen Republik beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Libanesischen Republik, vertreten durch den Rat für Entwicklung und Wiederaufbau (CDR), von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Studien- und Fachkräftefonds“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu insgesamt 5 000 000,- DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrages zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Libanesischen Republik stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in der Libanesischen Republik erhoben werden können.

Artikel 4

Die Regierung der Libanesischen Republik überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Libanesischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Beirut am 16. Juni 1987 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Antonius Eitel

Für die Regierung der Libanesischen Republik
Malek Salam

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden**

Vom 8. Juli 1987

Das Internationale Übereinkommen vom 29. November 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 1975 II S. 301) wird nach seinem Artikel XV Abs. 2 für

Indien am 30. Juli 1987
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. Dezember 1985 (BGBl. 1986 II S. 398).

Bonn, den 8. Juli 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
zum Internationalen Übereinkommen von 1969
über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden**

Vom 8. Juli 1987

Das Protokoll vom 19. November 1976 zum Internationalen Übereinkommen von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 1980 II S. 721, 724) wird nach seinem Artikel V Abs. 2 für

Indien am 30. Juli 1987
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. Januar 1987 (BGBl. II S. 107).

Bonn, den 8. Juli 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Übereinkommen Nr. 121 und 135
der Internationalen Arbeitsorganisation**

Vom 8. Juli 1987

Auf Grund entsprechender Erklärungen der Niederlande, die am 6. August 1986 vom Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes eingetragen worden sind, ist mit Wirkung von diesem Tage die Anwendung der nachstehend aufgeführten Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation – ohne Abänderungen – auf Aruba erstreckt worden:

- a) Übereinkommen Nr. 121 vom 8. Juli 1964 über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (BGBl. 1971 II S. 1169),
- b) Übereinkommen Nr. 135 vom 23. Juni 1971 über Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb (BGBl. 1973 II S. 953).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen

zu a): vom 27. September 1983 (BGBl. II S. 648);

zu b): vom 26. Februar 1985 (BGBl. II S. 556).

Bonn, den 8. Juli 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 122
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Beschäftigungspolitik**

Vom 8. Juli 1987

Das Übereinkommen Nr. 122 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1964 über die Beschäftigungspolitik (BGBl. 1971 II S. 57) ist nach seinem Artikel 5 Abs. 3 für

Japan am 10. Juni 1987
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. Februar 1985 (BGBl. II S. 554).

Bonn, den 8. Juli 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 129
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft

Vom 9. Juli 1987

Auf Grund einer vom Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes am 18. Februar 1986 registrierten Erklärung der **Niederlande** ist mit Wirkung von diesem Tage die Anwendung des Übereinkommens Nr. 129 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1969 über die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft (BGBl. 1973 II S. 940) – ohne Abänderungen – auf Aruba erstreckt worden.

Ferner ist die Anwendung dieses Übereinkommens – ohne Abänderungen – auf Grund einer am 9. Mai 1986 registrierten Erklärung Frankreichs mit Wirkung von diesem Tage auf

die Übersee-Departements Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique und Réunion, die Gebietskörperschaft St. Pierre und Miquelon sowie die Übersee-Territorien Französisch-Polynesien und Neukaledonien

erstreckt worden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Februar 1986 (BGBl. II S. 499).

Bonn, den 9. Juli 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 141
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Verbände ländlicher Arbeitskräfte
und ihre Rolle in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung**

Vom 9. Juli 1987

Auf Grund einer vom Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes am 18. Februar 1986 registrierten Erklärung der *Niederlande* ist mit Wirkung von diesem Tage die Anwendung des Übereinkommens Nr. 141 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 23. Juni 1975 über die Verbände ländlicher Arbeitskräfte und ihre Rolle in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung (BGBl. 1977 II S. 481) – ohne Abänderungen – auf Aruba erstreckt worden.

Ferner ist die Anwendung dieses Übereinkommens – ohne Abänderungen – auf Grund einer am 9. Mai 1986 registrierten Erklärung Frankreichs mit Wirkung von diesem Tage auf

die Übersee-Departements Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique und Réunion, die Gebietskörperschaft St. Pierre und Miquelon sowie die Übersee-Territorien Französisch-Polynesien und Neukaledonien erstreckt worden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. Juni 1985 (BGBl. II S. 806).

Bonn, den 9. Juli 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen.
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 62,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,97 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1987 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,77 DM (1,97 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,57 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 142
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Berufsberatung und die Berufsbildung
im Rahmen der Erschließung des Arbeitskräftepotentials**

Vom 9. Juli 1987

Das Übereinkommen Nr. 142 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 23. Juni 1975 über die Berufsberatung und die Berufsbildung im Rahmen der Erschließung des Arbeitskräftepotentials (BGBl. 1980 II S. 1370) ist nach seinem Artikel 7 Abs. 3 für

Australien am 10. September 1986

in Kraft getreten.

Ferner ist die Anwendung dieses Übereinkommens – ohne Abänderungen – auf Grund einer vom Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes am 9. Mai 1986 registrierten Erklärung Frankreichs mit Wirkung von diesem Tage auf

die Übersee-Departements Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique und Réunion, die Gebietskörperschaft St. Pierre und Miquelon sowie die Übersee-Territorien Französisch-Polynesien und Neukaledonien

erstreckt worden.

Weiterhin ist die Anwendung dieses Übereinkommens – ohne Abänderungen – auf Grund einer am 6. August 1986 registrierten Erklärung der Niederlande mit Wirkung von diesem Tage auf Aruba erstreckt worden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. Februar 1986 (BGBl. II S. 505).

Bonn, den 9. Juli 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt